

**IDW Prüfungshinweis:
Besonderheiten der Prüfungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2
KWKG 2025 sowie § 20 Abs. 2 Satz 2 KWKAusV der Abrechnungen
und Nachweise von Betreibern von KWK-Anlagen oder innovativen
KWK-Systemen
(IDW PH 9.970.34 (01.2026))**

(Stand: 22.01.2026)¹

1.	Einleitung	3
1.1.	Anwendungsbereich.....	3
1.1.1.	Vorbemerkung	3
1.1.2.	Abrechnung nach § 15 Abs. 2 KWKG 2025	3
1.1.3.	Nachweis nach § 7a Abs. 2 Satz 1 KWKG 2025 zur Gewährung des Bonus für innovative erneuerbare Wärme	5
1.1.4.	Hocheffizienznachweis nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a KWKAusV	5
1.1.5.	Nachweis nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b KWKAusV über den Anteil innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme	6
1.1.6.	Nachweis nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c KWKAusV über den Einsatz von Biomethan in der KWK-Anlage	7
1.1.7.	Ausschließlichkeitsnachweis nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d KWKAusV bei Einsatz gasförmiger Biomasse in der Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme .	7
1.1.8.	Zusammenfassende Aufstellung der abrechnungsrelevanten Informationen.....	8
1.1.9.	Prüfungsgrundsätze und zeitlicher Anwendungsbereich	9
1.2.	Prüfungsgegenstand	10
1.2.1.	Maßgebende Aufstellungsgrundsätze.....	10
1.2.2.	Bestandteile der zu prüfenden Aufstellung der abrechnungsrelevanten Informationen.....	12
1.3.	Einordnung der Sachverhaltsinformation und der Aussageart des Wirtschaftsprüfers	13
1.4.	Ergänzende Definitionen	13
2.	Umsetzung der Anforderungen	14
2.1.	Besonderheiten bei der Auftragsannahme	14
2.2.	Besonderheiten bei der Planung und Durchführung	15

¹ Verabschiedet vom Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA) sowie gleichzeitige billigende Kenntnisnahme durch den Hauptfachausschuss (HFA) am 03.02.2017. Geändert vom Energiefachausschuss (EFA) am 19.02.2021 mit gleichzeitiger billigender Kenntnisnahme durch den HFA am 19.02.2021. Redaktionelle Änderungen am 18.01.2022. Geändert vom EFA am 27.01.2023 mit billigender Kenntnisnahme durch den HFA am 14.02.2023. Geändert vom EFA am 11.12.2023 mit billigender Kenntnisnahme durch den HFA am 11.12.2023. Redaktionelle Änderungen am 16.01.2025. Neuerliche Änderung insb. aufgrund Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und der KWK-Ausschreibungsverordnung vom 21.02.2025. Vorbereitet von der Arbeitsgruppe „Belastungsausgleich“ in Abstimmung mit dem Arbeitskreis „Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen Energie“. Verabschiedet vom EFA am 08.01.2026 und billigende Kenntnisnahme durch den HFA am 22.01.2026.

2.2.1.	Gewinnung eines Verständnisses vom rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Umfeld	15
2.2.2.	Prüfungshandlungen im Hinblick auf die Abrechnung nach § 15 Abs. 2 KWKG 2025.....	16
2.2.3.	Prüfungshandlungen im Hinblick auf den Nachweis nach § 7a Abs. 2 Satz 1 KWKG 2025.....	21
2.2.4.	Prüfungshandlungen im Hinblick auf den Hocheffizienznachweis nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Buchst. a KWKAusV	23
2.2.5.	Prüfungshandlungen im Hinblick auf den Nachweis nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b KWKAusV über den Anteil innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme.....	25
2.2.6.	Prüfungshandlungen im Hinblick auf den Nachweis nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c KWKAusV über den Einsatz von Biomethan in der KWK-Anlage	26
2.2.7.	Prüfungshandlungen im Hinblick auf den Ausschließlichkeitsnachweis nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d KWKAusV bei Einsatz gasförmiger Biomasse in der Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme	27
2.2.8.	Prüfungshandlungen im Hinblick auf die Angaben nach § 20 Abs. 2 Satz 4 KWKAusV zu der bereitgestellten Energiemenge sowie der dafür eingesetzten Energiemenge für jede Komponente des innovativen KWK-Systems	29
2.3.	Besonderheiten bei der Berichterstattung.....	30
Anlagen		31
Anlage 1:	Formulierungsvorschlag für den Prüfungsvermerk über die Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 KWKG 2025 [und § 30 Abs. 1 Nr. 1 KWKG 2025] sowie Muster für die Aufstellung der abrechnungsrelevanten Informationen eines Betreibers einer KWK-Anlage mit gesetzlich bestimmter Zuschlagshöhe	31
Anlage 2:	Formulierungsvorschlag für den Prüfungsvermerk über die Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 [, § 30 Abs. 1 Nr. 1] KWKG 2025 und § 20 Abs. 2 Satz 2 KWKAusV sowie Muster für die Aufstellung der abrechnungsrelevanten Informationen eines Betreibers einer KWK-Anlage mit durch Ausschreibung ermittelter Zuschlagshöhe	45
Anlage 3:	Formulierungsvorschlag für den Prüfungsvermerk über die Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 KWKG 2025 und § 20 Abs. 2 Satz 2 KWKAusV sowie Muster für die Aufstellung der abrechnungsrelevanten Informationen eines Betreibers eines innovativen KWK-Systems mit durch Ausschreibung ermittelter Zuschlagshöhe.....	62